



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwind Heek Strönfeld GmbH & Co. KG i. G. mit Sitz in 48619 Heek, Callenbeck 8, hat mit Antrag vom 15.10.2024 die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstücke 27, 7, 46, 28, 47, 35, Gemarkung Heek, Flur 43, Flurstück 13 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.02.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03677 2024-wolt

Im Auftrag

Bärbel Jüditz